

Erstantrag auf Absetzen von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurden (Bauwasser)



ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

Abwasserzweckverband Naumburg
Linsenberg 100
06618 Naumburg

für das Jahr (Erhebungszeitraum 01.01. bis 31.12.)

1. Grundstücksanschrift:
Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

2. Grundstückseigentümer:
Vorname/Name

Wohnanschrift (nur wenn abweichend von Punkt 1)

telefonische Erreichbarkeit
(gem. EU-DSGVO sind diese Angaben freiwillig und werden ausschließlich für Rückfragen zur Bearbeitung dieser Anzeige verwendet.)

3. Abwasserkundennummer:
(wenn bereits vergeben)

4. Entwässerungsantrag für das Grundstück gestellt: Ja Nein
Datum Antragstellung

5. Bauwasseranschluss: , , , m³
Tag des Einbaus Zählerstand bei Einbau



Zählernummer Eichjahr¹

Baubeginn geplantes Bauende

¹ Laut Eichgesetz endet die Eichgültigkeit nach 6 Jahren.
Nach Ablauf der Eichgültigkeit ist ein Zählerwechsel vorzunehmen und ein neuer Erstantrag zu stellen.

Stempel Ausführende Baufirma

Anschrift Baufirma

weiter auf Seite 2 Formular F_02_05 Rev. 00

**Erstantrag auf Absetzen von Wassermengen, die
nachweislich nicht in die öffentliche
Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurden
(Bauwasser)**



Hiermit beantrage ich gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 der Gebührensatzung – zentral und § 4 Absatz 5 Satz 1 der Gebührensatzung – dezentral das Absetzen der durch Messeinrichtung ermittelten Wassermenge für das laufende Jahr ab dem Tag des Einbaus der Messeinrichtung.

Der Nachweis über die nicht eingeleiteten Wassermengen ist gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 der Gebührensatzung – zentral und § 4 Absatz 5 Satz 2 der Gebührensatzung – dezentral nach Ablauf eines Kalenderjahres, innerhalb des ersten Monats des neuen Kalenderjahres (Januar) beim AZV einzureichen (Ausschlussfrist).

Bitte teilen Sie den Zählerstand Ihres Bauwasserzählers dem AZV Naumburg bis zum **31.01. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres** schriftlich mit.

Die Gewährung der Absetzung von Wassermengen verlängert sich gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 der Gebührensatzung – zentral und § 4 Absatz 5 Satz 1 der Gebührensatzung – dezentral nicht automatisch.

Dem Abwasserzweckverband Naumburg sind zwingend der Tag der Anbindung an die zentrale öffentliche Abwasseranlage sowie der Wasserzählerstand zu diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

Sollte das anzuschließende Grundstück über eine eigene Wassergewinnungsanlage bzw. Niederschlagswasseranlage (vorher Regenwasseranlage) verfügen, so ist diese ebenfalls dem Abwasserzweckverband Naumburg schriftlich anzuzeigen und mit einem nachweislich geeichten Wasserzähler auszurüsten.

Die angehängte Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum (Tag der Antragstellung)

Unterschrift Grundstückseigentümer

Datenschutz-Erklärung

Grundlage der Datenerhebung

Die von Ihnen gemachten Angaben zum Absetzen von Wassermengen sind durch die Gebührensatzung rechtlich begründet.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Abwasserzweckverband Naumburg
Verbandsgeschäftsführerin Ute Steinberg
Linsenberg 100
06618 Naumburg

Ruf: (03445) 707 650
Fax: (03445) 707 660
Mail: info@azv-naumburg.de

Datenschutzbeauftragter

Wir haben einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Mail: datenschutz@azv-naumburg.de

Weitergabe Ihrer Daten an Dritte

Der AZV setzt zur Erfüllung seiner Aufgaben teilweise Dienstleister (z.B. Ingenieurbüros, Baufirmen) ein. In diesen Fällen geben wir an diese nur die dafür jeweils erforderlichen Daten weiter. Eine Weitergabe Ihrer Daten außerhalb Deutschlands erfolgt nicht.

Dauer der Speicherung

Handels- und finanzrechtlich müssen wir nach Eigentumswechsel Ihre Daten noch 6 bzw. 10 Jahre aufbewahren. Elektronische Daten werden für diesen Zeitraum gesperrt.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung

Bei berechtigtem Interesse haben Sie das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten können Sie sich je-derzeit unter der oben angegebenen Adresse an uns wenden.

Sollten wir Ihrer Meinung nach mit Ihren Daten rechtswidrig umgehen, haben Sie das Recht, sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt zu beschweren.

Naumburg, 21.12.2021

Merkblatt zum Absetzen von Wassermengen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Absetzen von Wassermengen möchten wir Sie darauf hinweisen, dass der Antrag in dieser Form zukünftig nicht bearbeitet werden kann.

Zur einheitlichen und effizienten Verarbeitung nutzen Sie zukünftig bitte die vorbereiteten Formulare. Diese erhalten Sie in unserer Geschäftsstelle oder bequem online auf unserer Homepage www.azv-naumburg.de unter Bürgerportal und Formulare als direkt beschreibbares Formular zum Ausdrucken.

Vieles werden Sie bereits wissen und beachten. Die wichtigsten Fakten fassen wir nachfolgend kurz zusammen:

- Bevor eine absetzbare Wassermenge berücksichtigt werden kann, muss ein Erstantrag, inkl. Nachweis der Installationsfirma, welche den Wasserzähler fachgerecht montiert hat, eingereicht werden. Der Nachweis ist in Form einer Rechnungskopie oder als Kennzeichnung mit Stempel und Unterschrift der Installationsfirma auf dem Erstantrag anerkannt. Ein Selbsteinbau wird satzungsgemäß nicht akzeptiert. Bitte beachten Sie auch zukünftig die Eichgültigkeitsdauer von 6 Jahren. Nach jedem Zählerwechsel bedarf es eines neuen Erstantrages.
- Zudem verlängert sich die Gewährung der Absetzung von Wassermengen gemäß der Gebührensatzung nicht automatisch. Der Folgeantrag incl. Zählerstandsmeldung hierfür ist jährlich, bis spätestens 31.01. des Folgejahres, erneut beim AZV Naumburg einzureichen.

Nachfolgend erhalten Sie einen Auszug der Gebührensatzung für zentrale Abwasserbeseitigung §6 Abs. 4 bis 6.

(4) Die Abwassermenge nach Abs. 2b) und 2c) hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 10) innerhalb des darauffolgenden Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasser- bzw. Abwasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasser- bzw. Abwasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wasser- bzw. Abwassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Der Einbau dieser Messeinrichtung gemäß Abs. 4 darf nur von zugelassenen Unternehmen bzw. Fachleuten ausgeführt werden. Vor dem Einbau muss der Gebührenpflichtige die Auswahl des betreffenden Unternehmens bzw. Fachmanns vom AZV bestätigen lassen. Der Gebührenpflichtige hat den Einbau dieser Messeinrichtung vor Inbetriebnahme dem AZV schriftlich anzuzeigen und durch ihn nach Aufforderung kontrollieren zu lassen.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen ab dem Tag des Eingangs des Antrages beim AZV bei der Bemessung der Einleitgebühr abgesetzt. Der Nachweis über die nicht eingeleiteten Wassermengen ist nach Ablauf eines Kalenderjahres, innerhalb des ersten Monats des neuen Kalenderjahres (Januar) beim AZV einzureichen (Ausschlussfrist).

Für den Nachweis gelten Abs. 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Der AZV kann nach Anhörung des Antragstellers Gutachten zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermengen verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu derselben (oder einer niedrigeren) Einstufung führt, als vom Antragsteller geltend gemacht, der AZV. Zuviel erhobene Gebühren sind zu erstatten. Erhebliche Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der bis spätestens einen Monat nach Bekanntwerden des Wasserrohrbruchs einzureichen ist, abgesetzt. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des Verbrauches der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Die vollständigen Satzungen können unter www.azv-naumburg.de eingesehen bzw. nachgelesen werden

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserzweckverband Naumburg